

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe, Premium-Einzel

Ausgabe 10.2008

Inhaltsübersicht

Ihre Versicherung im Überblick	3	C	Obliegenheiten / Schadenfall	9
Einleitung	5	Art. 9	Gefahrserhöhung und -verminderung	9
A	Bestimmungen über den Versicherungsumfang	Art. 10	Verletzung von Obliegenheiten	9
Art. 1	Versicherte Haftpflicht	Art. 11	Anzeigepflicht im Schadenfall	9
Art. 2	Versicherte Person	Art. 12	Schadenbehandlung und Vertragstreue	9
Art. 3	Versicherte Leistungen	Art. 13	Ersatzansprüche gegenüber Dritten	10
Art. 4	Selbstbehalt	D	Verschiedenes	10
Art. 5	Örtliche und zeitliche Geltung	Art. 14	Prämie	10
Art. 6	Einschränkungen des Versicherungsumfangs.	Art. 15	Verjährung	10
		Art. 16	Anwendbares Recht	10
		Art. 17	Gerichtsstand	10
B	Beginn und Ablauf des Vertrags			
Art. 7	Vertragsdauer			
Art. 8	Kündigung im Schadenfall			

Ihre Versicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Grundlage für diese Haftpflichtversicherung bilden einerseits die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sowie die individuell in der Offerte bzw. der Police aufgenommenen Besonderen Vertragsbedingungen (BVB).

Was ist Gegenstand des Versicherungsvertrags?	Pflichten und Rechte ergeben sich aus dem Versicherungsvertrag. Dieser besteht in der Regel nicht aus einem einzigen Dokument, sondern aus Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB), Besonderen Vertragsbedingungen (BVB), Anträgen, Offerten, Police etc.
Wer ist Versicherungsträger?	AXA Versicherungen AG, General Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.
Welches ist das versicherte Risiko und die versicherte Haftpflicht?	Versichert ist das Risiko als Organperson haftpflichtig zu werden. Dabei ist unerheblich, ob die Organperson als geschäftsführend oder als nicht geschäftsführend gilt. Das versicherte Risiko und die versicherte Haftpflicht gehen aus der Offerte bzw. der Police hervor. Eine Zusammenfassung über die Eigenheit der vorliegenden Versicherung finden Sie nachfolgend unter dem Titel «Einleitung».
Gegen welche Haftpflichtansprüche ist man versichert?	Die AXA bietet Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Organperson erhoben werden.
Keine Kündigung im Schadenfall und keine Nachgangsklausel	Die AXA verzichtet auf ihr gesetzliches Recht, im Schadenfall den Vertrag zu kündigen. Ebenso verzichtet sie auf die Aufnahme einer sogenannten Nachgangsklausel, womit erklärt wird, dass die Versicherung nur zum Zuge kommt, wenn keine andere, gleichartige Versicherung besteht. Die Versicherung greift vom ersten Moment, wenn Bedarf nach Versicherungsschutz besteht.
Welche Schäden sind versichert?	Versichert sind Vermögensschäden und Nebenleistungen wie zum Beispiel Reputationskosten.
Welches sind die versicherten Leistungen?	<p>Die AXA ersetzt der versicherten Person denjenigen Betrag, zu dessen Entschädigung sie gegenüber dem Geschädigten verpflichtet ist. Die AXA übernimmt ausserdem die Abwehr unberechtigter oder übersetzter Ansprüche (Rechtsschutz). Sodann versichert ist der Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren.</p> <p>Die Leistungen sind begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme bzw. Sublimate; diese gehen aus der Offerte und Police hervor.</p>
Welche Ausschlüsse bestehen?	<p>Nicht versichert sind Ansprüche:</p> <ul style="list-style-type: none">– im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit, welche nicht in der Eigenschaft als Organ ausgeübt wird;– aus Schäden, welche die versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeiführt;– die ganz oder teilweise in den USA oder Kanada geltend gemacht werden oder auf die das Recht der USA oder von Kanada Anwendung findet;– aufgrund von oder im Zusammenhang mit der unrechtmässigen Entgegennahme von Leistungen durch die versicherte Person. <p>Diese Aufzählung der Ausschlüsse ist nicht abschliessend; es gelten die Vertragsbedingungen gemäss Versicherungsvertrag.</p>
Bestehen Zusatzdeckungen?	Zusätzliche, nicht in den AVB enthaltene Deckungen, können je nach Bedarf im Einzelfall in die Versicherung eingeschlossen werden.
Was gilt bezüglich der Versicherungssummen bzw. Sublimiten?	Die Versicherungssumme bzw. die Sublimiten gelten als Einmalgarantie pro Vertragsdauer. Das heisst, dass die Versicherungssumme pro Vertragsdauer höchstens einmal zur Verfügung gestellt werden kann. Die Höhe der versicherten Summen gehen aus der Offerte und Police hervor.
Was gilt bezüglich des Selbstbehaltes?	Der Versicherte hat pro Ereignis den Selbstbehalt gemäss Offerte und Police zu tragen, sofern ein solcher vereinbart wurde.

Wo und wann gilt der Versicherungsschutz?	<p>Versichert sind Ansprüche aus Schäden, die weltweit eintreten. Nicht versichert sind Schäden infolge von Ansprüchen, welche in den USA oder Kanada geltend gemacht oder gemäss deren Recht zu beurteilen sind.</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich dabei auf Ansprüche, die während der Wirksamkeit der Police gegen die versicherte Person erhoben werden. Unter der Wirksamkeit der Police versteht man die Dauer des Versicherungsvertrages und der weiteren den Versicherungsvertrag ersetzenden Verträge bei AXA, sowie eine durch die AXA übernommene Vorrisiko- und/oder Nachrisikoversicherung.</p> <p>Ergänzungen hierzu gehen aus der Offerte und Police hervor.</p>
Wann beginnt und endet der Versicherungsvertrag?	<p>Beginn und Ende des Vertrags gehen aus der Offerte und Police hervor.</p>
Was geschieht nach Ablauf des Vertrags?	<p>Nach Ablauf des Vertrags erneuert sich dieser nicht stillschweigend. Für jede Erneuerung der Versicherung bedarf es einer neuen Vereinbarung.</p>
Welches sind die Grundlagen der Prämienberechnung?	<p>Die Art der Prämienberechnung geht aus der Offerte und Police hervor.</p>
Was gilt bezüglich Prämien und Prämienzahlung?	<p>Die Höhe der Prämie geht aus der Offerte und Police hervor. Die Prämie für die gesamte Vertragsdauer ist im Voraus zu entrichten und wird bei Vertragsabschluss fällig. Sie beinhaltet auch die Nachrisikoversicherung.</p>
Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	<p>Der Versicherungsnehmer hat verschiedene Obliegenheiten zu beachten, wie z. B. Gefahrserhöhung (Art. 9 AVB), Benachrichtigung der Versicherung bei Schadenersatzforderungen (Art. 11 AVB) und weitere Obliegenheiten im Schadenfall.</p> <p>Allfällige besonderen Obliegenheiten sind in der Offerte bzw. der Police aufgeführt.</p>
Welche Daten werden von der AXA verwendet und zu welchem Zweck?	<p>Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien; – Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers; – Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken; – Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken; – allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronische Schadenapplikationssystemen. <p>Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalles aufzubewahren.</p> <p>Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.</p> <p>Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie die erstellten Kundenprofile.</p>
Wichtig!	<p>Weitergehende Informationen finden Sie im Versicherungsvertrag.</p>

Einleitung

Mit der Premium-Versicherung wird für die versicherte Organperson für deren Organtätigkeit bei der in der Police genannten juristischen Person und ihren Tochtergesellschaften ein umfassender Versicherungsschutz gewährt mit der Möglichkeit einer mehrjährigen Vertragsdauer.

A Bestimmungen über den Versicherungsumfang

Art. 1

Versicherte Haftpflicht

- 1 Die AXA bietet aufgrund des Antrags und der Police Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die versicherte Person erhoben werden wegen Vermögensschäden, d.h. in Geld messbaren Schäden, die nicht die Folge einer Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden) oder einer Zerstörung, Beschädigung oder eines Verlusts von Sachen (Sachschäden) sind.
- 2 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft oder Funktion als Organ der juristischen Person und deren Tochtergesellschaften. Mitversichert ist auch die Gründungshaftung.
- 3 Versichert sind auch Ansprüche aus Schäden, die die versicherte Person der juristischen Person zufügt, deren Organ sie ist.
- 4 Im nachstehenden Umfang umfasst die Versicherung auch:
 - a) **das Vorrisiko** gemäss Art. 5 Abs. 5 AVB;
 - b) **den Verzicht auf die Einrede der Grobfahrlässigkeit.** Die AXA verzichtet auf das ihr gemäss Art. 14 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zustehende Recht, ihre Leistungen zu kürzen, wenn das Ereignis durch den Versicherten grobfahrlässig herbeigeführt worden ist;
 - c) **die Abwehr unberechtigter Ansprüche öffentlich rechtlicher Art.** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Abwehr von unberechtigten Ansprüchen im Zusammenhang mit nicht abgeführten direkten und indirekten Steuern (z.B. Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer) und Sozialversicherungsbeiträgen (z. B. AHV, IV, EO, ALV, BVG);
 - d) **Ansprüche im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Ansprüche von Arbeitnehmern gegen die versicherte Person:
 - Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder Kündigung
 - Diskriminierung oder sexuelle Belästigung
 - Verletzung der Privatsphäre
 - arbeitsverhältnisbezogene VerleumdungDiese Aufzählung ist abschliessend.
Nicht versichert sind Arbeitnehmeransprüche, welche in den USA, Kanada oder United Kingdom geltend gemacht werden oder auf welche das Recht dieser Staaten Anwendung findet;
 - e) **Kosten im Zusammenhang mit einem Untersuchungs- und Gerichtsverfahren.** Im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit sind Untersuchungskosten versichert, welche der versicherten Person bei einer erstmals während der Vertragsdauer behördlich angeordneten Teilnahme an einer Untersuchung entstehen, sofern sie dafür nicht auf anderem Weg schadlos gehalten wird.
Als Untersuchungskosten gelten die notwendigen und angemessenen und mit der vorherigen schrift-

lichen Zustimmung der AXA entstandenen Auslagen der versicherten Person im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an einer Untersuchung. Nicht darunter fallen interne Kosten, wie Löhne oder andere Entschädigungen der versicherten Person oder von Mitarbeitern der juristischen Person oder ihrer Tochtergesellschaften.

Versichert sind auch angemessene Reisekosten im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren, sofern die AXA vorgängig schriftlich zustimmt und die versicherte Person nicht anderweitig schadlos gehalten wird.

Für den Versicherungsschutz gemäss dieser Bestimmung sind die Leistungen der AXA im Rahmen der Versicherungssumme auf den in der Police aufgeführten Betrag (Sublimate) beschränkt;

- f) **den Rechtsschutz im Straf- und Verwaltungsverfahren.** Wird in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren wegen eines Ereignisses, das einen versicherten Anspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers gewünscht, so übernimmt die AXA die dem Versicherten daraus entstehenden Aufwendungen (z. B. Anwaltshonorare, Gerichts- und Expertisekosten, Parteientschädigungen an Privatkläger) sowie die dem Versicherten im Verfahren auferlegten Kosten, sofern sie der Bestellung eines Verteidigers schriftlich zustimmt. Der Verteidiger wird von der AXA bestimmt.

Nicht versichert sind Verpflichtungen, die Straf- oder strafähnlichen Charakter haben wie z. B. Bussen (Art. 6 f AVB).

Bei einem Rekurs in Bussenangelegenheiten oder bei der Weiterziehung eines erst- oder zweitinstanzlichen Entscheides kann die AXA Leistungen ablehnen, wenn ihr ein Erfolg als unwahrscheinlich erscheint.

Die der versicherten Person zugesprochenen Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der AXA im Umfang ihrer Leistungen, soweit diese nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen der versicherten Person darstellen.

Der Versicherungsnehmer hat der AXA unverzüglich alle Mitteilungen und Verfügungen über das Verfahren zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der AXA zu befolgen. Trifft der Versicherungsnehmer von sich aus oder entgegen den Anordnungen der AXA Massnahmen, erbringt die AXA nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt worden ist.

Für den Versicherungsschutz gemäss dieser Bestimmung sind die Leistungen der AXA im Rahmen der Versicherungssumme auf den in der Police aufgeführten Betrag (Sublimate) beschränkt;

- g) **Reputationskosten.** Gemäss folgenden Bestimmungen sind auch Reputationskosten versichert:
Wird das Ansehen oder der gute Ruf der versicherten Person aufgrund eines Ereignisses, das einen versicherten Anspruch zur Folge haben kann, geschädigt, übernimmt die AXA unter den folgenden Bedingungen, welche kumulativ erfüllt sein müssen, die Kosten zur Wiederherstellung des Ansehens und des guten Rufs der versicherten Person:

aa) der Anspruch muss erstmals während der Wirksamkeit der Police gegen eine versicherte Person schriftlich erhoben und

bb) der AXA auch während der laufenden Vertragsdauer schriftlich mitgeteilt worden sein.

Die Kosten zur Wiederherstellung des Ansehens und des guten Rufs werden nicht durch die AXA übernommen, soweit und für den Fall, dass die versicherte Person für diese Kosten zur Wiederherstellung des Ansehens und des guten Rufs anderweitig schadlos gehalten wird.

Als Kosten zur Wiederherstellung des Ansehens und des guten Rufs gelten alle notwendigen und angemessenen Auslagen, welche durch die Arbeit einer unabhängigen PR-Fachperson nach dem vorherigen schriftlichen Einverständnis der AXA entstehen, sofern diese Auslagen dazu dienen, den Schaden des Ansehens und des Rufs zu mindern, der einer versicherten Person durch ein versichertes Ereignis und den damit zusammenhängenden öffentlichen Äusserungen entstanden ist.

Für den Versicherungsschutz gemäss dieser Bestimmung sind die Leistungen der AXA im Rahmen der Versicherungssumme auf den in der Police aufgeführten Betrag (Sublimate) beschränkt;

h) **den Verzicht** auf die Kündigung im Schadenfall gemäss Art. 8 Abs. 1 AVB.

Art. 2

Versicherte Person

- 1 Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers, die sich aus Antrag und Police ergibt (versichertes Risiko), in seiner Funktion als formelles Organ bei einer juristischen Person und ihren Tochtergesellschaften.
- 2 Als Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bestimmung gelten Gesellschaften, die sich stimmrechtmässig direkt oder indirekt zu mehr als 50 % im Eigentum der Muttergesellschaft befinden. Diesen gleichgestellt sind Gesellschaften, die sich zu 20–50 % im Eigentum der Muttergesellschaft befinden und bei denen die Muttergesellschaft nachweisbar einen beherrschbaren Einfluss auf die Geschäftsführung ausübt.

Art. 3

Versicherte Leistungen

- 1 Die Leistungen der AXA bestehen in der Entschädigung begründeter Ansprüche (Befreiungsanspruch) und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche (Rechtsschutz). Sie sind, einschliesslich Zinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten sowie Parteienschädigungen, pro Ereignis begrenzt auf die im Versicherungsvertrag für die versicherte Person aufgeführte Versicherungssumme bzw. Sublimate. Diese reduzieren sich jeweils um einen allfällig vereinbarten Selbstbehalt.
- 2 Übersteigen die Ansprüche und Kosten (einschliesslich solche im Zusammenhang mit Risiken, für welche Sublimate festgelegt sind) pro Ereignis die in der Police festgelegten Versicherungssummen, ist die maximale Ersatzleistung der AXA auf die Höhe der jeweiligen Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung).
- 3 Serienschaden
 - a) Die Gesamtheit aller versicherten Schäden und

Schadenverhütungsmassnahmen in verschiedenen Angelegenheiten aus derselben Ursache sowie die Folge mehrerer Handlungen oder Unterlassungen in derselben Angelegenheit gilt als ein Schadenergebnis (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich (z.B. gleichartige Verstösse gegen interne Richtlinien wie wiederholte Nichterstellung von Revisionsstellenberichten; im Rahmen der Delegation von Geschäftsführungsaufgaben einer Gesellschaft treten verschiedene Aufsichtspflichtverletzungen eines Verwaltungsrats auf).

b) Dieselbe Ursache im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn mehrere Schadenfälle auf identische oder gleichartige Sorgfaltpflichtverletzungen bzw. Fehler zurückzuführen sind.

c) Dieselbe Angelegenheit im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn mehrere miteinander verbundene Sachverhalte vorliegen, die vom Sachzusammenhang nur als in sich geschlossen und somit als Einheit verstanden werden können.

4 Die Leistungen der AXA und deren Begrenzung richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bedingungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme sowie Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der erstmaligen Anspruchserhebung gemäss Art. 5 Abs. 3 AVB Gültigkeit hatten.

5 Werden während der Vertragsdauer oder bei Vertragserneuerung die versicherungsvertraglichen Bedingungen geändert, besteht für Ansprüche aus Schäden, die vor der Vertragsänderung verursacht worden sind, Versicherungsschutz gemäss den neuen Vereinbarungen, sofern die versicherte Person vor Inkrafttreten der Vertragsänderung von keiner ihre Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte und nach den Umständen auch nicht hätte haben können.

6 Die sich aus Police und Antrag ergebenden Versicherungssummen (einschliesslich Sublimiten) gelten als Einmalgarantie pro Vertragsdauer, d. h. sie werden für alle Ansprüche aus Schäden und Kosten, die während der selben Vertragsdauer erhoben werden, höchstens einmal vergütet.

Art. 4

Selbstbehalt

- 1 Die versicherte Person hat pro Ereignis einen allfällig vereinbarten Selbstbehalt gemäss Versicherungsvertrag zu tragen. Für einzelne mitversicherte Risiken gilt allenfalls ein für die betreffenden Ansprüche im Versicherungsvertrag festgelegter spezieller Selbstbehalt.
- 2 Ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt bezieht sich auf sämtliche Leistungen der AXA. Interne Leistungen der AXA zur Abwehr unberechtigter Ansprüche (z. B. Aufwendungen der eigenen Mitarbeiter) werden nicht an die Leistungen angerechnet.

Art. 5

Örtliche und zeitliche Geltung

- 1 Die Versicherung erstreckt sich auf Schäden infolge von Ansprüchen, die weltweit geltend gemacht werden. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden infolge von Ansprüchen, welche in den USA oder Kanada geltend gemacht werden oder gemäss deren Recht zu beurteilen sind.

- 2 Die Versicherung erstreckt sich dabei auf Ansprüche, die während der Wirksamkeit der Police (Vertragsdauer der vorliegenden Police und der allfällig durch diese Police ersetzten Verträge bei der AXA sowie eine allfällig durch die AXA übernommene Vorrisiko- und/oder Nachrisikoversicherung gemäss Abs.5 und 6 hiernach), gegen die versicherte Person erhoben werden.
- 3 Als massgebender Zeitpunkt für die Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem
- gegen die versicherte Person erstmals ein Anspruch schriftlich erhoben wird;
 - die versicherte Person erstmals von einem Dritten schriftlich die Mitteilung erhält, dass dieser gegen sie einen unter diese Versicherung fallenden Anspruch stellen werde.
- 4 Sämtliche Ansprüche aus einem Schadenereignis gemäss Art.3 Abs.3 AVB gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem erstmals Ansprüche gemäss Abs.3 hiervor erhoben wurden.
- 5 **Vorriskoversicherung**
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ansprüche aus Schäden, welche vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags verursacht worden sind. Dasselbe gilt für sämtliche Ansprüche aus Schäden gemäss Art. 3 Abs. 3 AVB, wenn mindestens eine Ursache eines Schadens vor Vertragsbeginn gesetzt worden ist. Versicherungsschutz besteht, sofern die versicherte Person vor dem erstmaligen Abschluss des vorliegenden Vertrags von keiner ihre Haftpflicht begründenden Handlung oder Unterlassung Kenntnis hatte und nach den Umständen auch nicht hätte haben können.
- 6 **Nachrisikoversicherung**
- Bei Erlöschen der Versicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Schäden, die während der Wirksamkeit der Police verursacht wurden, wobei Ansprüche daraus aber erst nach Erlöschen der Versicherung, aber vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen erhoben werden. Ansprüche, die während der Dauer der Nachrisikoversicherung erhoben werden und die nicht zu einem Schadenereignis gemäss Art.3 Abs.3 AVB gehören, gelten als am Tage des Vertragsendes erhoben. Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden, die nach Vertragsende verursacht worden sind.
- c) aus Schäden, die die versicherte Person vorsätzlich oder eventualvorsätzlich herbeigeführt hat;
 - d) aus Schäden infolge eines tatsächlichen Erlangens von unrechtmässigen Geldwerten oder anderen Vorteilen durch die versicherte Person. Handlungen und Unterlassungen, die von anderen Personen begangen wurden, werden der versicherten Person nicht zugerechnet;
 - e) aufgrund einer vertraglich übernommenen, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehenden Haftung (z. B. Konventionalstrafe);
 - f) die über den Ausgleich eines in Geld messbaren Schadens hinausgehen. Dazu gehören insbesondere Leistungen mit Strafcharakter oder pönalem Nebenzweck (z.B. Bussen, punitive oder exemplary damages);
 - g) aus Schäden aus der Beratung in oder der Besorgung von Finanzgeschäften, welche auf äussere Einflüsse wie Wertschwankungen, Kursverluste oder schlechte Renditen zurückzuführen sind;
 - h) aus Schäden wegen Fehlbeträgen bei der Kassenführung sowie wegen Zerstörung oder Abhandenkommen von Geld und geldähnlichen Vermögenswerten (z. B. Bargeld; Wertpapiere; Sparhefte; Reisechecks; Edelmetalle; Münzen und Medaillen; ungefasste Edelsteine und Perlen; Kredit- und Kundenkarten; Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Vouchers; von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Checkformulare) und Wertsachen;
 - i) aus gegenüber öffentlich rechtlichen Hoheitsträgern oder an deren Stelle handelnden privat-rechtlich organisierten Personen nicht abgeführten direkten und indirekten Steuern (z.B. Verrechnungssteuer, Mehrwertsteuer) und Sozialversicherungsbeiträgen (z. B. AHV, IV, EO, ALV, BVG). Versicherungsschutz besteht für die Abwehr unberechtigter Ansprüche gemäss Art. 1 Abs. 4 c AVB;
 - k) im Zusammenhang mit einem Börsengang, einem öffentlichen Angebot oder privaten Platzierungen von Aktien. Vorbehalten sind Vereinbarungen im Einzelfall;
 - l) aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

Art. 6

Einschränkungen des Versicherungsumfangs

Der Versicherungsschutz erstreckt sich **nicht** auf Ansprüche

- a) aus Schäden, welche bei der versicherten Person eingetreten sind (Eigenschäden);
- b) aus Schäden, die anlässlich bzw. bei der Gelegenheit der Begehung von Verbrechen, Vergehen sowie der vorsätzlichen oder eventualvorsätzlichen Übertretung von gesetzlichen und behördlichen Vorschriften von der versicherten Person als Täter verursacht werden;

B Beginn und Ablauf des Vertrags

Art. 7

Vertragsdauer

- 1 Beginn und Ablauf sind auf der Police aufgeführt.
- 2 Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die AXA den Antrag schriftlich ablehnen. Lehnt sie ab, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer des Vertrags ist die Prämie anteilmässig geschuldet.
- 3 Beantragt der Versicherungsnehmer eine Ausdehnung des Versicherungsumfangs, finden die vorstehenden Bestimmungen für das neu hinzukommende Risiko sinngemäss Anwendung.
- 4 Der Vertrag wird für eine fixe Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf der Vertragsdauer wird der Vertrag nicht automatisch erneuert. Für jede Erneuerung bzw. Weiterführung der Versicherung bedarf es einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

- 5 Die Summe aller Perioden der Vertragsdauer ist Teil der Wirksamkeit der Police nach Art.5 Abs.2 AVB. Wird die Versicherung nach einer Vertragsdauer nicht mehr erneuert, spricht man vom Erlöschen der Versicherung.

Art. 8

Kündigung im Schadenfall

- 1 Im Sinne von Art. 1 Abs. 4 h AVB verzichtet die AXA auf ihr Recht, im Schadenfall den Vertrag zu kündigen.
- 2 Nach dem Eintritt eines Schadens, für den eine Leistungspflicht der AXA besteht, kann der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat, vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall besteht keine Nachrisikoversicherung gemäss Art. 5 Abs. 6 AVB.
- 3 Wird der Vertrag gekündigt, erlischt die Leistungspflicht der AXA 14 Tage nach Empfang der Kündigung.

C Obliegenheiten / Schadenfall

Art. 9

Gefahrserhöhung und -verminderung

Jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der AXA sofort schriftlich anzuzeigen. Wird die Mitteilung unterlassen, entfällt der Versicherungsschutz für die erhöhte Gefahr.

Als Gefahrserhöhung gelten namentlich Fusionen, Übernahmen, Abspaltungen und ähnliche Geschäfte.

Art. 10

Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt der Versicherungsnehmer die ihm durch diesen Vertrag überbundenen Obliegenheiten (z. B. Art. 11 AVB), entfällt der Versicherungsschutz, es sei denn, er beweist, dass die Verletzung nach den Umständen als unverschuldet erscheint oder dass der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

Art. 11

Anzeigepflicht im Schadenfall

- 1 Den Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen und die daraus erhobenen Ansprüche den Selbstbehalt übersteigen können, hat der Versicherungsnehmer der AXA unverzüglich anzuzeigen, spätestens aber, wenn ein Anspruch erhoben worden ist (Art. 5 Abs. 3 AVB).
- 2 Wenn infolge eines Ereignisses, das die Versicherung betreffen kann, gegen den Versicherungsnehmer ein Polizei-, Straf- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet wird, ist dieser verpflichtet, die AXA sofort zu benachrichtigen.

Art. 12

Schadenbehandlung und Vertragstreue

- 1 Die AXA übernimmt die Schadenbehandlung insoweit, als die Ansprüche den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen. Sie führt auf ihre Kosten die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist in dieser Hinsicht Vertreterin des Versicherungsnehmers, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für den Versicherungsnehmer verbindlich.

- 2 Die AXA bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an die Geschädigten. Sofern sie den Selbstbehalt gegenüber den Geschädigten nicht abzieht oder aus gesetzlichen Gründen nicht oder nur teilweise abziehen kann, hat ihr die versicherte Person den Selbstbehalt unter Verzicht auf Einwendungen und Einreden zu erstatten.
- 3 Kann eine Verständigung mit den Geschädigten nicht erzielt werden und beschreiten diese den Prozessweg, bestimmt die AXA den Prozessanwalt, die Prozessstrategie, die Prozess erledigung (Anerkennung, Vergleich oder Urteil) und alle weiteren prozessualen Vorkehrungen. Sie hält diesbezüglich Rücksprache mit dem Versicherungsnehmer. Die AXA übernimmt die der versicherten Person anfallenden Prozess- und Anwaltskosten. Eine allfällige dem Versicherungsnehmer zugesprochene Prozessentschädigung steht der AXA zu. Eine dem Versicherungsnehmer persönlich zugesprochene Umtriebsentschädigung verbleibt diesem.
- 4 **Vertragstreue**
Übersteigen die Ansprüche voraussichtlich den Selbstbehalt, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, direkte Verhandlungen mit den Geschädigten oder deren Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht die AXA hierzu ihre schriftliche Zustimmung gibt. Überdies hat der Versicherungsnehmer der AXA unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens nach Möglichkeit zu unterstützen.

5 **Zessionsverbot**

Der Versicherungsnehmer ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der AXA nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung an Geschädigte oder an Dritte abzutreten.

- 6 Verletzt der Versicherungsnehmer die ihm in Abs. 4–5 hiervoor überbundenen Obliegenheiten, entfällt ihm gegenüber in Abänderung von Art. 10 AVB die Leistungspflicht der AXA, es sei denn, er beweist, dass der Verstoß nach den Umständen als unverschuldet erscheint.

Art. 13

Ersatzansprüche gegenüber Dritten

Ersatzansprüche, welche dem Versicherungsnehmer gegenüber Dritten zustehen, gehen auf die AXA über, soweit diese Leistungen erbracht hat. Der Versicherungsnehmer haftet für jede Handlung oder Unterlassung, welche die Rückgriffsrechte beeinträchtigen könnte. Befreit er ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AXA Dritte von der Haftung, so fällt gegenüber der AXA jeder Entschädigungsanspruch dahin.

D Verschiedenes

Art. 14
Prämie

Die Prämie für die gesamte Vertragsdauer ist im Voraus zu entrichten und wird bei Vertragsabschluss fällig. Sie beinhaltet auch die Nachrisikoversicherung.

Art. 15
Verjährung

Die auf einem Schadenfall beruhenden Ansprüche einer versicherten Person aus diesem Vertrag verjähren nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Abschluss eines aussergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleichs oder dem Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils.

Art. 16
Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.

Art. 17
Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich schweizerische Gerichte zuständig (Gerichtsstandsgesetz).



AXA Versicherungen AG